

Streit um TV-Movie *FAHR ZUR HÖLLE, SCHWESTER* bei RTL

FSF-Kuratorium:

AUSSTRAHLUNG VERSTÖßT GEGEN DIE PRÜFORDNUNG – RÜGE FÜR RTL GEFORDERT

Mit der Ausstrahlung des TV-Movies *Fahr zur Hölle, Schwester* am 08. Oktober 2002 um 20.15 Uhr hat RTL nach Ansicht des Kuratoriums der FSF gegen die Prüfordnung der FSF verstoßen. Der Berufungsausschuss hatte den Film für 21.00 Uhr entschieden. Der Sender sah darin eine Freigabe für das Hauptabendprogramm, in der Beschränkung ab 21.00 Uhr nur eine unverbindliche Empfehlung. Das Kuratorium hingegen wies darauf hin, dass die Sender in mehreren anderen Fällen 21.00 Uhr-Freigaben akzeptiert hätten. Trotz einer nicht ganz eindeutigen Bestimmung der Prüfordnung hätte das Prüfergebnis auf keinen Fall als Freigabe für eine Ausstrahlung um 20.15 Uhr verstanden werden dürfen.

In dem Film von Oskar Roehler geht es um die Schwestern Claire (Iris Berben) und Rita (Hannelore Elsner), die seit frühester Kindheit Rivalinnen um die Gunst ihrer Mutter sind und sich nach Jahren wieder treffen. Als Kind hatte sich Claire bei einem Kindergeburtstag in einer Wäscheschleuder versteckt, das Gerät wurde angeschaltet. Claire verlor einen Fuß und ist seitdem an den Rollstuhl gefesselt, das Steptanzen, von der Mutter gefördert und gemeinsames Hobby der Schwestern, war für sie beendet. Inzwischen ist Claire erwachsen und wohnt in Israel. Als sie von einer neuen, teuren Heilmethode hört, will sie ihre Mutter besuchen, die für die mögliche Heilung der Lieblingstochter Geld angelegt hat. In ihrem Elternhaus trifft Claire auf eine verstörte Rita, das Haus ist verwahrlost und leer geräumt, die Mutter angeblich verweist. Allmählich entwickelt der Film die komplizierte Beziehung der Schwestern: Claire hat zugelassen, dass Rita die Schuld an dem Unfall und an ihrem Leiden gegeben wurde, obwohl sie wusste, dass Rita nicht die Wäscheschleuder angestellt hat. Als

Rita ihren Plan, die örtliche Tanzschule zu kaufen, gefährdet sieht, beschließt sie, sich auf grausame Weise für ihre verlorene Kindheit an Claire zu rächen. Die Schwester wird zu ihrer Gefangenen, der Postbote, der zu Hilfe kommt, kaltblütig erschlagen. Die offensichtlich geistesranke Rita bringt beide auf den Dachboden, als Publikum für ihre Steptanzvorführungen – dort sitzt auch die seit Wochen tote Mutter von Maden zerfressen im Sessel. Die Polizei beendet das Schreckensszenario.

Die integrale Fassung des Films wurde sowohl im Prüfausschuss als auch in der Berufung entgegen dem Antrag (Hauptabendprogramm) erst ab 22.00 Uhr zugelassen. Dem Film wurde zwar durchaus eine gewisse Qualität attestiert, aber sowohl einzelne Szenen als auch die



Gesamtatmosphäre der Angst wurden für eine Sendezeit ab 20.00 Uhr als zu belastend eingeschätzt. RTL legte daraufhin eine um 36 Sekunden gekürzte Fassung (sechs Schnitte) vor und hatte dabei das Gutachten des Berufungsausschusses berücksichtigt. Dennoch wurde auch diese Fassung im Prüfausschuss nicht für 20.00 Uhr freigegeben. Erst in der Berufung erhielt der Sender eine Freigabe ab 21.00 Uhr unter der Auflage, den Film in Programmankündigungen deutlich als Psychothriller zu kennzeichnen.

Der Sender vertrat nun die Meinung, für die zeitliche Beschränkung innerhalb des Hauptabendprogramms gebe es keine verbindliche Grundlage. Eine solche Sendezeitgrenze sei weder im Gesetz noch in den Richtlinien der Landesmedienanstalten zu finden. Auch die Prüfordnung (PrO) der FSF, die sich an diesem vorgegebenen Rahmen orientieren müsse, sehe eine derartige zeitliche Beschränkung zwischen 20.00 und 22.00 Uhr nicht vor, so dass eine 21.00 Uhr-Auflage nur empfehlenden Charakter haben könne. Diese Sicht, so RTL, werde auch gestützt durch die jüngsten Entscheidungen des Kuratoriums, Platzierungen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeitschienen (z. B. 17.00 Uhr; 24.00 Uhr) aufzuheben und lediglich als Empfehlung zu betrachten. Auch die nach § 10 Abs. 2 PrO-FSF möglichen Auflagen seien eindeutig nicht als Sendezeitaufgaben zu verstehen: „Der Ausschuss kann auch über andere Auflagen entscheiden, die zur Voraussetzung für die Ausstrahlung zu einer bestimmten Sendezeit oder in einer bestimmten Fassung gemacht werden.“ RTL vertrat die Auffassung, dass damit nicht die Sendezeit als Auflage gemeint sein könne, sondern andere Auflagen, die als Voraussetzung für die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgelegten Sendezeit gefordert werden könnten, beispielsweise eine bestimmte Form der Ankündigung.

RTL hat diese Auffassung dem Geschäftsführer der FSF mitgeteilt. Der Sender war zwar bereit, dem FSF-Votum durch die Entfernung weiterer Bilder entgegenzukommen, um so die Bedenken des Ausschusses zumindest teilweise auszuräumen, zu einer erneuten Vorlage dieser Schnittfassung sah sich der Sender aus Zeitgründen jedoch nicht mehr in der Lage. Der FSF-Geschäftsführer vertrat die Ansicht, dass die Rechtsauffassung des Senders nicht völlig unvertretbar sei und holte den Rat von Prof. Dr. Heribert Schumann, damals einer der beiden Vorsitzenden des Kuratoriums, ein, der die Sachlage ähnlich einschätzte. Beide sahen jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit, umgehend Klarheit im Kuratorium und in der PrO-FSF zu dieser Frage zu schaffen, um eine Wiederholung des Falles in Zukunft auszuschließen. Eine Einbeziehung des gesamten Kuratoriums wurde zwar für sinnvoll gehalten, war aber aus Zeitgründen nicht mehr möglich, da aufgrund des langen Verfahrens

der Sendetermin inzwischen unmittelbar bevorstand. RTL strahlte den Film am 08. Oktober um 20.15 Uhr aus. In seiner Sitzung am 10. und 11. Oktober 2002 hat sich das Kuratorium mit dem Fall nachträglich befasst. Die Vorgehensweise des Senders wurde von mehreren Mitgliedern scharf kritisiert. Mit der Ausstrahlung des Films um 20.15 Uhr werde die Sachkenntnis der Prüferinnen und Prüfer angezweifelt, die sich in mehreren Ausschüssen deutlich gegen die 20.00 Uhr-Platzierung ausgesprochen hätten. Auf der anderen Seite wurde eingeräumt, dass ein Interpretationsspielraum in der PrO-FSF hinsichtlich zeitlicher Beschränkungen als Auflage diese Vorgehensweise erst ermöglicht habe. Allerdings sei die Auflage ab 21.00 Uhr bisher von den Sendern eingehalten worden und habe nie zu Beschwerden geführt. Bei insgesamt 33 Filmen und 37 Serienfolgen, die für das Hauptabendprogramm beantragt waren, wurde bisher eine Ausstrahlung erst ab 21.00 Uhr entschieden. Gerade bei der Vorgeschichte des Films hätte RTL klar sein müssen, dass das Prüfergebnis keineswegs als Freigabe für das Hauptabendprogramm (ab 20.00 Uhr) zu verstehen gewesen sei.

In jedem Fall, so das Kuratorium, müsse verhindert werden, dass sich ein solcher Fall wiederhole. Als direkte Konsequenz wurden die Prüferinnen und Prüfer in einem Rundbrief aufgefordert, die Freigabe ab 21.00 Uhr bis auf weiteres nicht mehr zu verwenden und im Zweifelsfall für eine Freigabe im Spätabendprogramm (22.00 Uhr) zu votieren. In einer der nächsten Sitzungen soll nun entschieden werden, ob innerhalb des Hauptabendprogramms (20.00 – 22.00 Uhr) bzw. allgemein innerhalb der gesetzlichen Zeitschienen eine Differenzierung überhaupt sinnvoll ist und wie sie so formuliert werden kann, dass eine entsprechende Freigabe keine

Interpretationsspielräume zulässt. Unabhängig davon hat das Kuratorium den Vorstand aufgefordert, RTL wegen der Nichtbeachtung der Freigabeentscheidung öffentlich zu rügen. Angesichts der Kompliziertheit des Falles hat der Vorstand vorgeschlagen, statt einer Rüge einen ausführlichen Bericht in *tv diskurs* zu veröffentlichen. Das Kuratorium stimmte dem mit großer Mehrheit zu.

Andrea Urban, Vorsitzende des Kuratoriums, und Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF

